Antrag
auf Gewährung einer
Schulkostenpauschale

An die
Bezirksregierung

.....

Antrag auf Gewährung einer Schulkostenpauschale für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern in Fachseminaren für Altenpflege gemäß § 5 AltPflG NRW in Verbindung mit AltPflSchulkoVO

Anlage : .....

1. Antragsteller/-in (Träger)

Name/Bezeichnung: .....

Straße/Hausnummer: .....

PLZ/Ort/Kreis: …….

Auskunft erteilt: …….
(Name, Telefon Durchwahl)

Bankverbindung: .....

IBAN …….. BIC……..…….

Konto- Nr.: …….. Bankleitzahl……

Bezeichnung d. Kreditinstitutes: ……..

2. Maßnahme und beantragte Schulkostenpauschale

Im Zusammenhang mit der Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern werden im Jahr 20__ voraussichtlich ..... Schülerinnen und Schüler ausgebildet, für die eine Pauschale zur Beteiligung an den Schulkosten beantragt wird.

Die zur Ermittlung erforderlichen Daten sind der Anlage 1 (vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten) zu entnehmen.

3. Erklärung

Ich erkläre, dass

(1) für Schülerinnen und Schüler, für die eine Schulkostenpauschale beantragt wird, keine Förderung aufgrund anderer Rechtsvorschriften erfolgt,

(2) für die Durchführung der schulischen Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern kein Schulgeld erhoben wird,

(3) das Fachseminar allen Schülerinnen und Schülern unabhängig von einer etwaigen Verbandszugehörigkeit der Träger der praktischen Ausbildung offen steht,

(4) die Schülerinnen und Schüler ihre praktische Ausbildung bei einer Einrichtung in Nordrhein-Westfalen ableisten,

(5) die Kursgröße auf 28 Schülerinnen und Schüler begrenzt ist,

(6) die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, für die eine Schulkostenpauschale gezahlt wird oder die eine Förderung aufgrund anderer Rechtsvorschriften erhalten, auf 25 pro Kurs begrenzt ist. Hierin sind auch Wiederholerinnen und Wiederholer enthalten, für die eine Schulkostenpauschale gezahlt wird,

(7) sofern ein Kurs, für den eine Schulkostenpauschale beantragt wurde, nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt als im Antrag angegeben durchgeführt wird, die Verpflichtung besteht, dies innerhalb von 14 Tagen nach dem im Antrag vorgesehenen Kursbeginn mitzuteilen. [§§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung],

(8) eine Verlegung des Kursbeginns um bis zu zwei Monate nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag möglich ist,

(9) auf Verlangen der zuständigen Behörde geeignete Nachweise wie Ausbildungsverträge, Kooperationsvereinbarungen mit Einrichtungen oder Klassenlisten sowie Nachweise über den Ort der praktischen Ausbildung der Auszubildenden vorzulegen beziehungsweise zur Einsichtnahme bereitgehalten werden,

(10) die in diesem Antrag (einschließlich Anlage 1) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

....

(Ort/Datum) (rechtsverbindliche Unterschrift)